Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 21

Artikel: Ueber die eidgen. Reglements-Aenderei

Autor: C.D.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XXXIV. Jahrgang.

Bafel, 24. Mai.

XII. Jahrgang. 1867.

Nr. 21.

Die fcmeigerifche Militarzeitung ericeint in wochentlichen Doppelnummern. Der Breis bis Ende 1 867 ift franto burd bie gange Schweiz Fr. 7. -. Die Bestellungen werben birett an bie Berlagshanblung "die Schweighauferifche Berlagsbuch**handlung in Basel"** abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Berantwortlicher Rebattor: Dberft Bielanb.

Meber die eidgen. Reglements-Aenderei.

Dank Ihnen, Herr Oberst, daß Sie wieder ein= mal Karbe angegeben, ja einen gehörigen Trumpf ausgespielt haben, und mit bem Bewichte Ihrer Mutoritat und Ihrer Erfahrung aufgetreten find gegen jene Liebhaberei gewiffer herren, die fchweiz. Armee mit allen möglichen Reglementen zu begluden; mit Reglementen, die wie Gintagefliegen den Abend nicht erleben burfen, welche wieber abgeschafft werden, bevor nur die Druderschwärze hat trodnen fonnen.

In unferer Armee theilen viele Offiziere beutscher und welfcher Bunge bie Ueberzeugung, bag burch bas beständige Mendern ber Reglemente nichts Butes erzielt werben konne. Es ift bies auch zu verschie= benen Malen ausgesprochen worden. Die Rlage, bag man nie fertig werbe, mit dem Reglemente-Gin= trichtern ift eine unter ben Infanterie=Offizieren ftanbige. Es ift aber, und bieg ift bezeichnend, es ift noch nie von guftanbiger Seite versucht worben, barzulegen, warum uns jeber neue Tag ober wenig= ftens jebe neue Thuner Centralicule mit einem neuen Reglemente beschenfen muffe. Salten fich bie Berren vielleicht fur ju boch, um Unterlieutenants und anbern subalternen Beiftern gegenüber fich aus= jufprechen? Salten fie fich fur fo erhaben, bag bie Rritifer ihnen und ihren Erzeugniffen nichts anha= ben fonnen?

Wenn bem fo ift, fo burfen fie fich auch fchwer= lich beklagen, wenn man fie mit jener Ronigin ver= gleicht, die am Abend bas Gespinnft bes Tages wie= ber gerriß!

Bei unfern furgen und leiber fo feltenen Bieber= holungstursen ist es für die Offiziere wahrlich kein Leichtes, wenn, bevor nur die Zeit von einem Rurfe zum andern vorüberstreicht, ein= ober zweimal die Reglemente geanbert werben; wenn fie fich nicht immer fo furze Beit in ben Dienft berufen werben,

barauf verlaffen fonnen, bas einmal Erlernte burch= führen zu fonnen.

Bie mancher wird bitter entauscht, wenn er ge= hofft hatte, Dant feinem fleißigen Stubium vor fei= ner Rompagnie mit Ehren zu bestehen, und nun ploglich einsehen muß, daß fein Wiffen leiber Stud= werk und mehr als bieß fei. Man fest fich hin, wenn bie Wieberholungefurfe herannaben,

Man ftubirt bas Reglement,

Und was fonft für Sachen find, in ber hoffnung burch Renntnig bes Dienftes bem Soldaten Zutrauen zum Führer einzuflößen und Bertrauen zu ernten; man geht bem Dienst entgegen mit bem festen Bewußtsein, sattelfest zu fein und ben Untergebenen beweisen zu konnen, bag auch außer bem Dienste bas Interesse baran nicht schlummere - und fiebe, alle biefe Bunfche, alle biefe Soff= nungen, bie muffen gang ober theilweife ichwinden: wenige Tage vor Beginn bes Rurfes ichidt une bas kantonale Militärbepartement eine Verordnung bes eibgen. Departements, wedurch ein provisorisch erlaffenes Reglement in einigen Punkten provisorisch abgeändert wird.

Statt ficher vor bie Front treten, ben Leuten ben Dienst, bie Reglementevorschrift erklaren und ins Bebachtniß rufen zu tonnen, muß man wieber ein= mal, zum wievielten? als Schuler bafteben!

Wenn biefe Menberungen nur folche Buntte be= schlagen wurden, bie mit ber neuen Bewaffnung zu= fammenhangen, mit ben beffern Bewehren, fo murbe naturlich feiner baran benten, auch nur eine Dus= fel zu verziehen; im Gegentheil jeber fette feinen Chrgeiz barein, fo rafch und fo gut als möglich mit benfelben fich vertraut ju machen. Aber gang an= bere verhalt es fich mit ben fortwahrenden Aenderungen in ber Elementartaftit; in ber Aufstellung ber Truppen; biefe follten gegeben fein.

Man follte ben ichweig. Offizieren und Solbaten, bie beibe leiber fo felten und burchschnittlich nur man follte ihnen nicht ohne bringende Noth zumu= then, zu ber Aufgabe, sich mit einer neuen Bewaff= nung vertraut zu machen, noch mit ben Bestimmun= gen ber Glementartaktik an einem fort sich herum= schlagen zu muffen.

Es ist in der Ersparniskommission, bedauerlichen Angedenkens, die Ansicht ausgesprochen worden, die Offiziere der Infanterie sollten mehr als bisher bei der Instruktion der Truppen verwendet werden. Die Herren glauben damit die Instruktoren beseitigen zu können. So lächerlich, wir sagen dieß mit voller Ueberzeugung, so lächerlich für unsere Berhältnisse biese letztere Idee auch ist, so vieles Richtige liegt in der erstern. Allerdings würde das Band zwischen Offizieren und Soldaten in unsern Bataillonen ein viel innigeres, das gegenseitige Bertrauen ein viel festeres, wenn die Offiziere befähigt würden, in den Wiederholungskursen selbstiständig vor ihre Abtheislungen zu treten und diesen das in den Rekrutensschulen Erlernte ins Gedächtniß zurückzurusen.

Aber nichts tritt mehr, nichts tritt hemmender ber Durchführung biefer Idee in ben Weg als biefe beständigen Beränderungen in ben Reglementen, wosdurch man gezwungen wird, statt repetiren, statt das Erlernte anwenden zu können, beinahe von vorn anzufangen, und Offiziere wie Soldaten wiesder mit neuen Formen bekannt zu machen.

Man schreibt und klagt in offiziellen wie in nicht offiziellen Erlassen so viel über ben Formalismus, über eine gewisse, am Buchstaben klebenbe Formen=reiterei und Schwerfälligkeit, die in unserer Armeg und bei den Offizieren sich kundgebe, so oft sie vom Exerzierplat weg aufs Feld, aufs Terrain geführt werden. Es mag manches übertrieben sein, allein eine gewisse Berechtigung hat diese Klage doch. Aber ist dieß nicht eine Folge davon, daß man den Offizieren nicht Zeit läßt, die Formen, die einmal ersternt sein müssen, wir möchten sagen, gründlich zu verdauen? Rührt dieß nicht zum großen Theil dasher, daß man sie zwingt, sich beständig in neue Formen hineinzuleben, hineinzubenken.

Rur bann wird man fich frei bewegen konnen, wenn bie Schwierigkeiten in ber handhabung ber Formen befeitigt find, wenn biefelben gleichsam in Bleisch und Blut übergegangen find!

Wie ist bieß aber möglich, wenn jeweilen neue Formen auf biesem ober jenem Exerzierplat ber Schweiz, und ware es selbst bie berühmte Thuner Allmend, ersonnen, und nun als "Hoffsches Malzertraft" ber schweiz. Armee verschrieben werben?

Entschulbigen Sie, herr Oberft, daß ich mir bie Freiheit genommen, Ihre Sate und das Thema, welches mit Ihrer Erfahrung und Ihrer Sachkennt= niß in dieser für unsere Armee so wichtigen Ange= legenheit besprochen, mit diesen Bariationen zu um= geben.

Ich kann mir nicht schmeicheln viel Neues und von Ihnen nicht bereits Erwähntes hervorgehoben zu haben. Es war dies auch nicht meine Absicht. Mir scheint aber, es durfte zwedmäßig sein, wenn die Presse benügt wurde, um solche Fragen zu bespreschen, die — verkenne man es nicht — tief einschneis

ben in bas leben unferer Urmee. Bei biefen beftan= bigen Beranberungen beklage ich nicht, bag balb biefe balb jene Form abgestreift werde; ich empfinde es aber tief, bag in biefem Saften und in biefem Schwanten ein Berfennen ber Beburfniffe einer Milizarmee fich fundgibt, welcher mehr benn irgend einer andern eine Stätigfeit ber Formen von Rothen Man übersieht, man ignorirt vielleicht bie Schwierigkeiten, welche ein Offizier überwinden muß, bie Unftrengungen, welche es ihn toftet, um eine Stellung einzunehmen, um fie auszufullen, und bebenft nicht, baß je mehr Beranderungen angebahnt werden, je mehr bald hie, bald da, heute befinitiv, morgen proviforisch, übermorgen proviforisch inner= halb bes Provisorischen geflickt und geandert wird - um fo größer für den Offizier die Muhe wird, in bem Beltenben fich gurecht gu finden, heimisch gu werden in bem Dienst und frei fich bewegen ju fon= nen. Und bann, wenn wir bieg uns fagen muffen, drängt fich une die ernfte Frage auf, herrscht viel= leicht ein ahnliches Berfennen unferer Bedürfniffe in wichtigeren Dingen? Wir wollen fie nicht zu be= antworten versuchen. Wir fürchten, fie nicht mit berjenigen Freudigkeit verneinen zu konnen, wie wir es gerne mochten! Du zaghafte Seele! Wie fannft bu nur bangen und zweifeln? Doch ftille, ftille! bie Divifionsabjutanten werden ja fünftig den Titel Beneralstabschefs ber Division führen.

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Scharfschützen stellenden Kantone.

(Vom 29. April.)

Bodigeachtete Berren!

In der Anlage beehren wir uns, Ihnen eine Anzahl Gremplare des Reglements über die Erfordernisse für die Brevetirung von Scharfschüßen-Unteroffizieren zu Offizieren zu übersenden, welches der
schweizerische Bundesrath, in weiterer Ausführung
und theilweiser Abanderung der §§ 36, 37 und 38
bes allgemeinen Reglements vom 29. November 1857
über Abhaltung der eidgen. Militärschulen für die
Spezialwaffen, unterm 22. dieß angenommen und
beschlossen hat.

Indem wir Sie ersuchen, davon gefälligft Rennt= niß zu nehmen und gegebenen Falls dasselbe zu voll= ziehen, ergreifen wir die Gelegenheit, Sie hochge= achtete herren, unserer vollfommenen hochachtung zu versichern.

> Der Borfteher bes eibgen. Militärbepartements Welti.